Erste Schritte bei Eintreten eines Pflegefalls

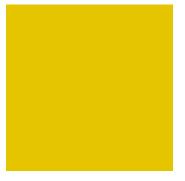
- Sprechen Sie uns an. Gemeinsam überlegen wir, welche Lösungen Sie unterstützen.
- Stellen Sie bei der Kranken-/Pflegekasse der/des zu Pflegenden einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung. Dies kann auch eine bevollmächtigte Person übernehmen.
- Bei der Pflegekasse erhalten Sie zudem Termine mit Pflegeberaterinnen und -beratern der Pflegekasse.
- · Beauftragen Sie den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) oder andere unabhängige Gutachter zwecks Begutachtung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit.
- Ein Tipp: Führen Sie schon vor der Begutachtung ein Pflegetagebuch. Versuchen Sie einzuschätzen, ob die Pflege längerfristig durch Angehörige oder andere Pflegepersonen durchgeführt werden kann und ob Sie ergänzend oder ausschließlich auf die Hilfe eines ambulanten Pflegedienstes zurückgreifen möchten.
- Ist die Pflege zu Hause ggf. auch unter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes einer örtlichen Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung nicht möglich, so können Sie sich über geeignete stationäre Pflegeeinrichtungen informieren und beraten lassen.

Vorsorgen vor dem Notfall: Notfallmappe

Oftmals fehlt in einem Notfall die Zeit, wichtige Informationen und Unterlagen zur Person (z.B. vorliegende Vollmachten,...) zusammen zu suchen. Sorgen Sie daher vor und nutzen Sie die Notfallmappe der berufundfamilie Service GmbH, die wir Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung stellen. Diese Notfallmappe können Sie für sich und auch für Angehörige ausfüllen. So sind in einem Notfall wichtige Informationen auf einen Blick verfügbar.









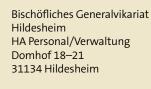
www.wege-zur-pflege.de www.pflegestaerkungsgesetz.de www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege.html www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/aeltere-menschen/vereinbarkeitvon-pflege-und-beruf

Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums: 030/20179131

Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums zur Pflegeversicherung: 030/3406066-02

Pflegestützpunkte in Niedersachsen

https://www.pflege-durch-angehoerige.de/pflegestuetzpunkte/ pflegestuetzpunkte-niedersachsen









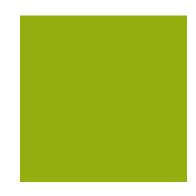


Beruf+Pflege

im Bistum Hildesheim

Pflegebedürftigkeit von Angehörigen - was nun?









Einleitung

Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben ist uns als Arbeitgeber ein wichtiges Anliegen.
Bei "Familie" denken viele zuerst an Kinder, das Thema "Pflege von Angehörigen" ist jedoch auch ein wichtiger Aspekt, der aufgrund der demographischen Entwicklung immer mehr Menschen betrifft. Auch in so einem Fall möchten wir Sie bestmöglich unterstützen. In diesem Flyer haben wir wichtige Informationen und Ansprechpersonen zusammengestellt. Sprechen Sie uns an.
Gemeinsam finden wir eine Lösung.

Interne Ansprechperson

Marika Heinemann Bischöfliches Generalvikariat Hauptabteilung Personal/Verwaltung Domhof 18 – 21, 31134 Hildesheim Tel. 05121/307-414

E-Mail: marika.heinemann@bistum-hildesheim.de

Innerbetriebliche Unterstützung

Bei einem pflegebedürftigen Angehörigen in der Familie stellen sich für berufstätige Familienmitglieder zahlreiche Fragen. Die Familie muss eine Lösung finden, wo und in welcher Form die Pflege sichergestellt werden kann. Darin unterstützen wir Sie gern u.a. mit folgenden Angeboten:

Flexible Arbeitszeit (§ 11 Arbeitsvertragsordnung)

- Das höchstmögliche Zeitguthaben beträgt das Dreifache der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit (bei einem Vollzeitbeschäftigten also 119,60 Stunden). die "Rückzahlung" in Zeit erfolgt in Abstimmung mit der/dem Vorgesetzten. Das Nähere ist in einer Dienstvereinbarung zu regeln. Besteht keine Mitarbeitervertretung, ist eine individuelle Vereinbarung möglich.
- Die höchstmögliche Zeitschuld beträgt das Einfache der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Bei Mitarbeitenden mit Familienverpflichtungen darf die Zeitschuld ebenfalls das Dreifache der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit betragen.

Teilzeit (§ 13 Arbeitsvertragsordnung)

- Familien-SparZeit: Wird die Arbeitszeit wegen Familientätigkeit um ein Drittel gekürzt, wird diese durch einen finanziellen Bonus gefördert.
- Teilzeitbeschäftigung ist auch für einen kurzen Zeitraum möglich.

Telearbeit (§ 7 Absatz 9 Arbeitsvertragsordnung) Mitarbeitende, die Angehörige pflegen, haben das Recht, einen Teil der Arbeitszeit außerhalb ihres Arbeitsplatzes zu leisten.

Unbezahlter Urlaub (§ 29 Arbeitsvertragsordnung) Sonderurlaub kann vereinbart werden, sofern betriebliche Interesse dem nicht entgegenstehen.

Arbeitszeitmodell 6+1 (§ 12 a Arbeitsvertragsordnung)

Sechs Monate wird in dem vereinbarten Zeitraum bei reduziertem Lohn (10 %) gearbeitet. Im 7. Monat erfolgt die Freistellung von der Arbeit bei Fortzahlung des reduzierten Entgeltes. Die Jahressonderzahlung und der Urlaubsanspruch bleiben von der Kürzung unberührt.

Gesetzliche Grundlagen zur Freistellung

Berufstätige Angehörige von pflegebedürftigen Menschen können außerdem im Bedarfsfall berufliche Auszeiten in Anspruch nehmen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen im Pflegezeitgesetz bzw. Familienpflegezeitgesetz ergeben.

Kurzfristige Freistellung bis zu 10 Tage

Wenn Sie Zeit für die Organisation einer akuten Pflegesituation benötigen, können Sie bis zu zehn Arbeitstage ohne Ankündigungsfrist der Arbeit fernbleiben. Angehörige haben die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Seit dem 1.1.2015 ist für diese Zeit eine Lohnersatzleistung – das Pflegeunterstützungsgeld – vorgesehen. Dieses Recht gilt gegenüber allen Arbeitgebern unabhängig von der Größe des Unternehmens.

Freistellung bis zu 6 Monate

Beschäftigte haben einen Anspruch darauf, bis zu sechs Monate teilweise oder ganz aus dem Job auszusteigen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Für diese Zeit besteht die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu beantragen.

Teilweise Freistellung bis zu 2 Jahre

Beschäftigte können bis zu 2 Jahre ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren, um einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 1 in häuslicher Umgebung zu pflegen.

Quelle und weitere Informationen: www.bundesgesundheitsministerium.de www.bmfsfi.de